

Straßenreinigung und Winterdienst

Grabenpflege und Grünschnitt



Eine

Bürgerinformation

der Gemeinde Moormerland



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

da wir alle gemeinsam in einer angenehmen Umgebung leben wollen, sollte jeder seinen Teil dazu beitragen und mitwirken, denn so kann Sicherheit und friedliches Zusammenleben gestaltet werden.

Hierzu gibt es die sogenannte Reinigungspflicht und den dazugehörigen Winterdienst in der Gemeinde Moormerland, die in weiten Teilen des Gemeindegebietes den Grundstückseigentümern obliegen. Da viele Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend darüber informiert sind, haben wir die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst. Ergänzend haben wir die Themen Grünschnitt und Grabenpflege aufgenommen.

In der Straßenreinigungssatzung und der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Moormerland sind Ihre Rechte und Pflichten geregelt.

Wie Sie diesen Pflichten nachkommen, entscheiden Sie: selbst zur Schaufel, Besen und Kratzwerkzeug greifen oder einen privaten Reinigungs- und Winterdienst beauftragen.

Daher unser dringender Aufruf an Sie:

Bitte beachten Sie - auch in Ihrem eigenen Interesse – diese Bürgerinformation und kommen Ihren Pflichten nach.

Herzlichen Dank!

Ihr Bürgermeister der Gemeinde Moormerland

Hendrik Schulz

Herausgeber: Ordnungsamt der Gemeinde Moormerland

Stand: Juli 2023

Fotonachweis: Freepik prostooleh und pvproductions, Pixabay Alehandra13 und René Schué

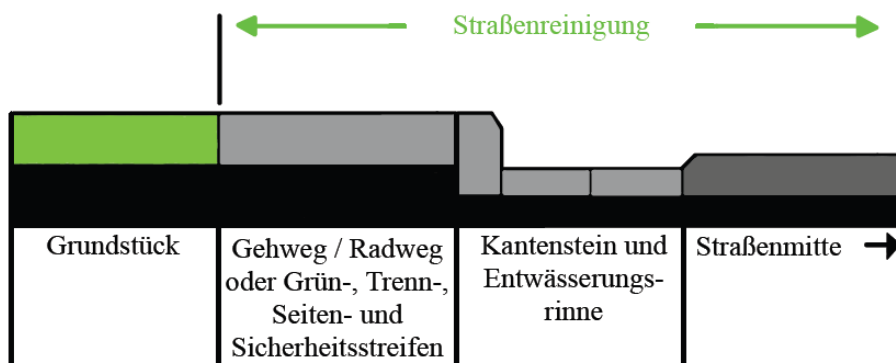
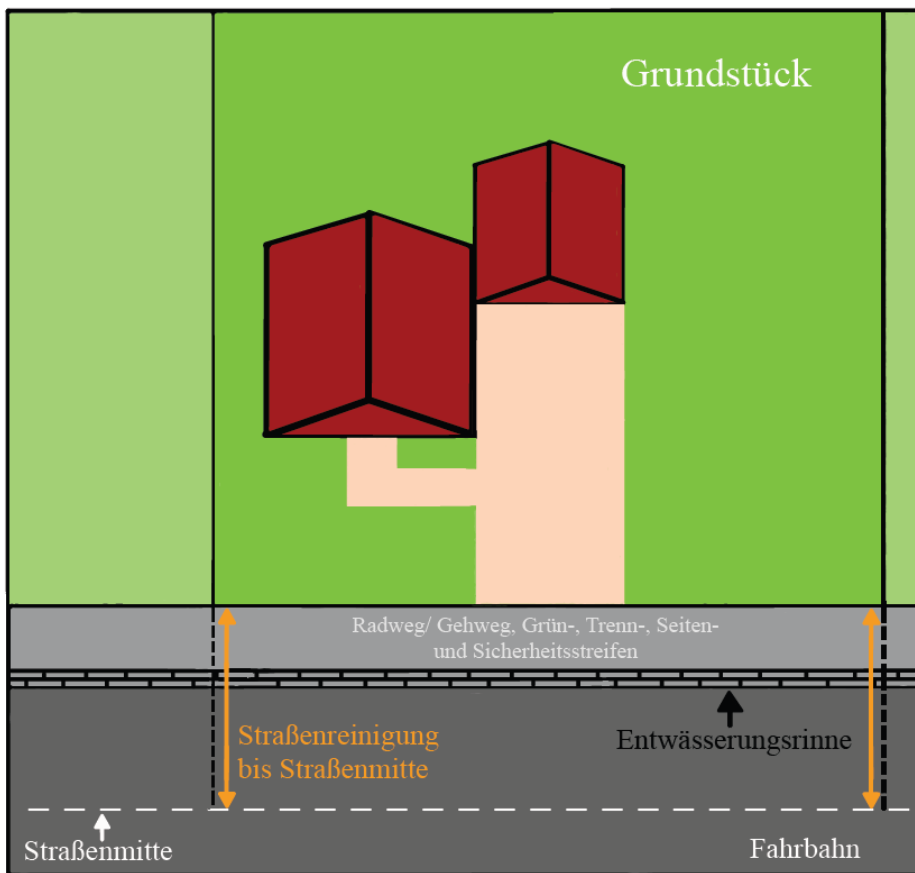
Urheberrechtlich geschütztes Werk der Gemeinde Moormerland

Grundlagen zur Reinigungspflicht

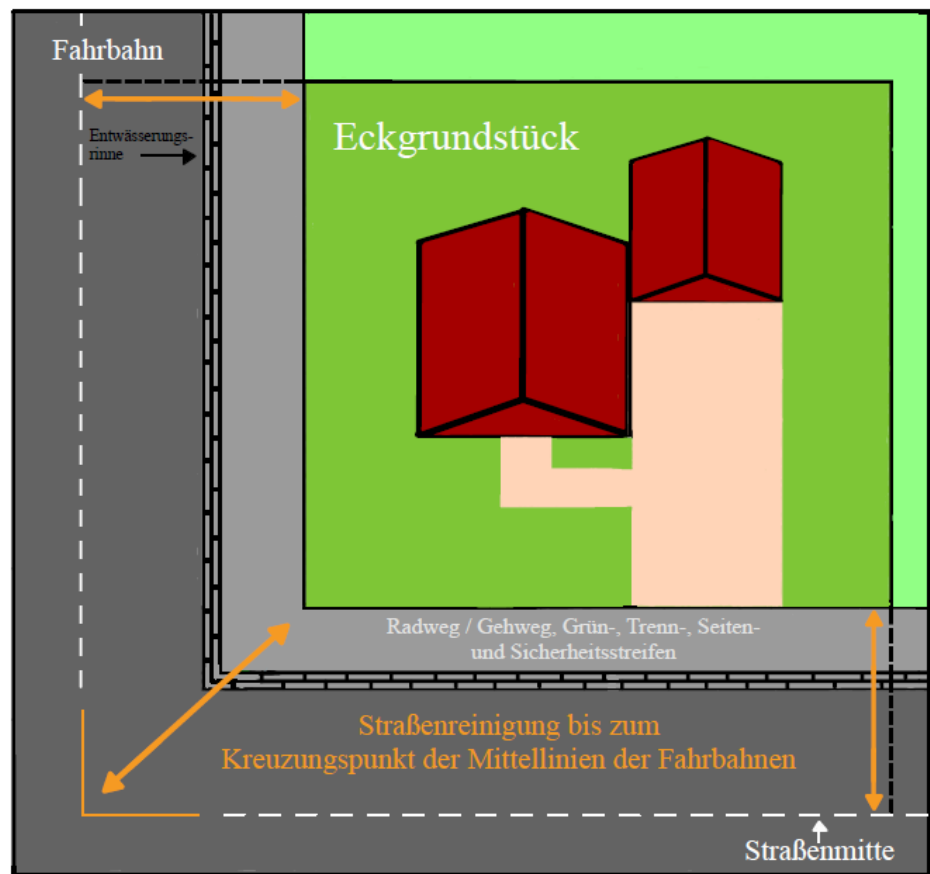
Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- Geh- und Radwege,
- kombinierte Geh- und Radwege,
- Fahrbahnen einschließlich Entwässerungsrinnen,
- Parkspuren,
- Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen

bis zur Straßenmitte.



Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.



Besteht die Reinigungspflicht für Grundstückseigentümer nur auf einer Straßenseite, ist die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche zu reinigen.

Die **Reinigungspflicht** umfasst die Beseitigung von:

- Laub,
- Papier,
- Schmutz,
- sonstigem Unrat und Bewuchs,
- Schnee und Eis,
- Gefahrenquellen durch Verunreinigungen,
- außergewöhnlichen Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten oder der An- und Abfuhr von Holz oder Abfällen.

Schmutz, Laub, Papier, Bewuchs und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarsgrundstück zugekehrt oder in Entwässerungsrinnen, Gräben und Straßeneinlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden, sondern dorthin, wo keine Behinderung erfolgt!

Gelegentliche Reinigungs- oder Winterdienste der Gemeinde entbindet die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten!

Zuständigkeit & Zugehörigkeit

Wen betrifft die Reinigungspflicht?

Innerhalb geschlossener Ortslage sind Grundstückseigentümer verpflichtet, die Reinigung einschließlich des Winterdienstes der unten genannten Straßenbestandteile, der an das Grundstück grenzenden öffentliche Straßen, durchzuführen.

Was umfasst der Begriff „Straße“?

- Öffentliche Straßen,
- Wege,
- Plätze,
- Fahrbahnen,
- Gehwege,
- Radwege,
- gemeinsamen Rad- und Gehwege,
- Entwässerungsrinnen,
- Parkspuren,
- Grün-, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen

ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

Winterdienst

Bei Glätte oder Schneefall über Nacht ist die Räumung und Streuung

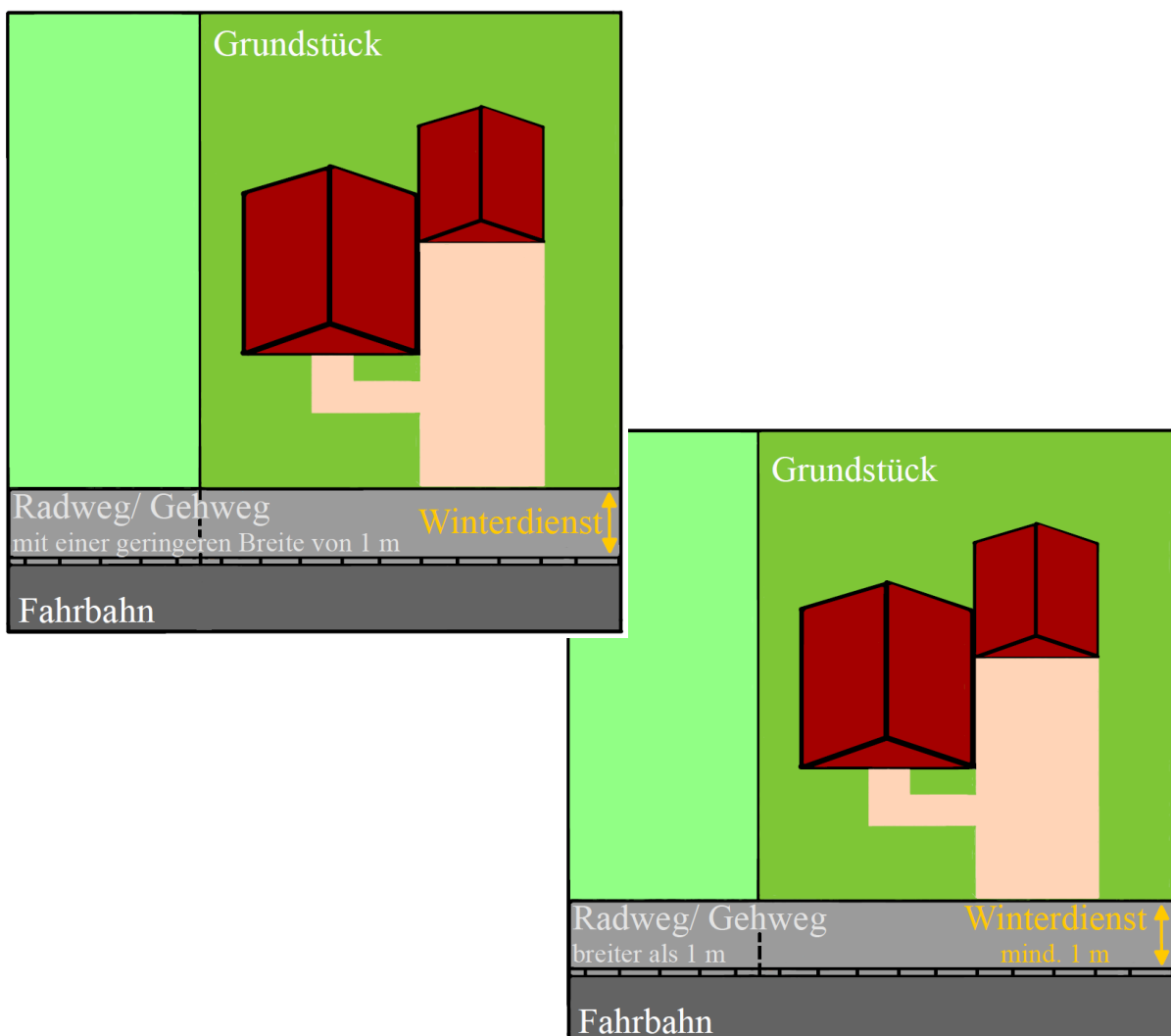
- **werktags bis 7.30 Uhr und**
- **Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr**

durchzuführen und bei Bedarf bis 20 Uhr zu wiederholen.

Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist, insbesondere ist der Fußgänger- und Radfahrertagesverkehr zu sichern.

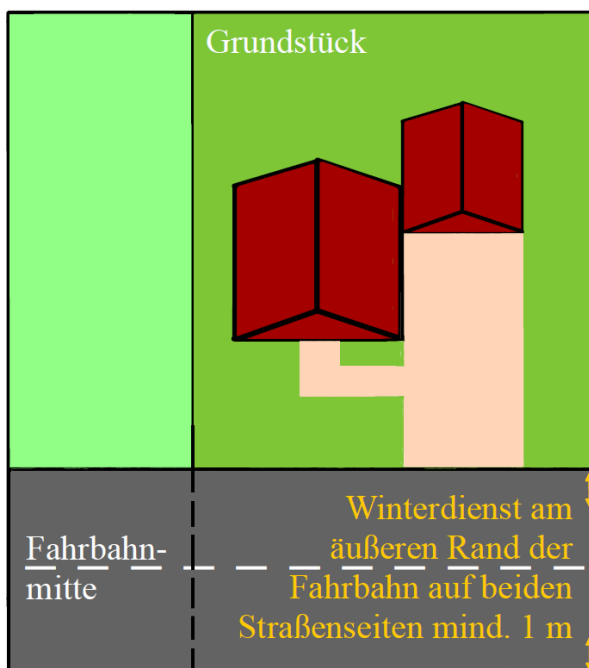
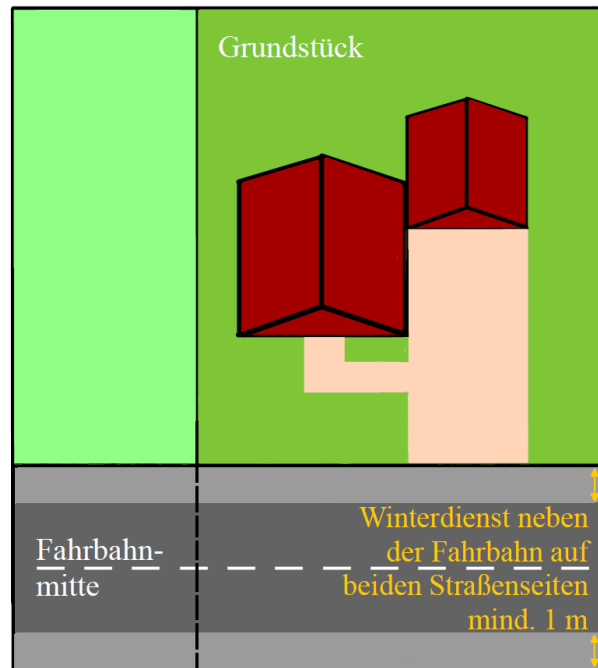
Gehweg am Grundstück?

An den zu reinigenden Straßen sind die Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 1 m ganz, die übrigen mind. 1 m zu räumen und zu streuen.



Gehweg nicht vorhanden?

Auf beiden Straßenseiten ist ein ausreichend breiter Streifen von mind. 1 m neben der Fahrbahn zu räumen und zu streuen.



Seitenraum nicht vorhanden?

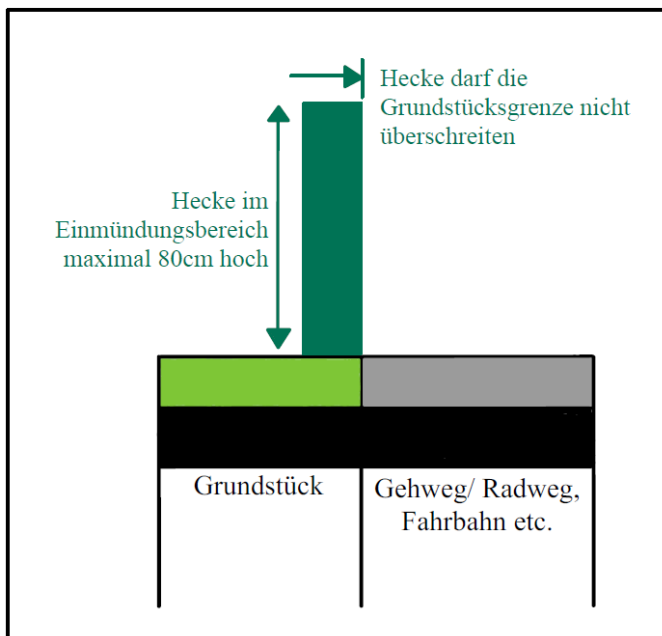
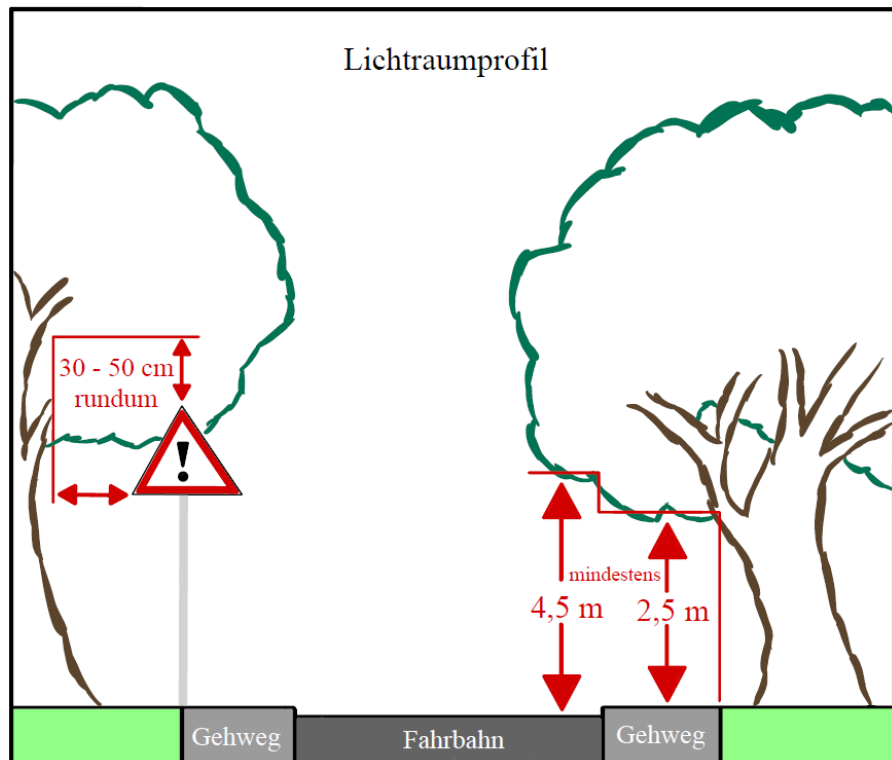
Am äußeren Rand der Fahrbahn ist an beiden Straßenseiten ein ausreichend breiter Streifen von mind. 1 m zu räumen und zu streuen.

Verkehrsberuhigter Bereich?

Auf beiden Seiten der Straße ist ein für Fußgänger ausreichend breiter Streifen von durchgängig 1m Breite am äußeren Rand der Fahrbahn zu räumen bzw. ein mind. 1 m breiter Streifen zu streuen.

Grünschnitt

Verkehrszeichen, Straßennamenschilder und Sichtlinien an Kreuzungen und Einmündungen müssen für alle Verkehrsteilnehmer, besonders für Kinder und Menschen mit Einschränkungen, frei sichtbar sein!



Pflanzen, besonders Hecken und Büsche sind an der Grundstücksgrenze so zu beschneiden, dass der Straßenraum nicht eingengt wird. Schonende Form- und Pflegeschnitte am Blattwerk sind ganzjährig erlaubt. Der gründliche Gehölzschnitt am Astwerk dagegen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar, es sei denn, die Behörde fordert hierzu auf (§ 39 Abs. 5 BNatSchG)!

Baum- und Strauchabfuhr

Zuständigkeit: Landkreis Leer

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.landkreis-leer.de/Themen/Abfall> oder Scannen Sie diesen QR-Code:



Grabenpflege

Die Gemeinde Moormerland ist von einem dichten Netz aus Entwässerungsgräben durchzogen. Hierbei spielen diese eine wichtige Rolle, um einen geordneten Abfluss der Oberflächenentwässerung zu garantieren. Gerade bei starken und längeren Niederschlägen muss ein funktionierendes Grabensystem vorhanden sein.

Ist dies nicht der Fall, sind Überschwemmungen, durchnässte Gräben und überflutete Keller vorprogrammiert. Dazu kommen Schäden an Häusern und Wegen. Um solche Situationen zu vermeiden, müssen die Gewässer ausreichend unterhalten und gepflegt werden.

Hierzu teilt das Niedersächsische Wassergesetz die verschiedenen Gewässer in drei Ordnungen auf, welche von unterschiedlichen Personengruppen gepflegt und unterhalten werden müssen.

Lediglich die Gewässer III. Ordnung sind von den anliegenden Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu unterhalten und zu pflegen und daher im Folgenden aufgezählt:

Gewässer III. Ordnung sind Gewässer, welche sich nicht der I. oder II. Ordnung zuordnen lassen. Meist handelt es sich hier um kleine Entwässerungsgräben, welche für die Oberflächenentwässerung von Grundstücken aufkommen und am Grundstück anliegen.

Insbesondere kommt es an den Gewässern III. Ordnung häufig zu den oben genannten Entwässerungsproblemen. Oftmals liegt es an der Unwissenheit über die rechtliche Verpflichtung der Grabenunterhaltung sowie die unterschiedlichen Vorstellungen zur Pflege und Unterhaltung der Gräben.

Um einen einheitlichen Wissensstand zur Grabenunterhaltung zu ermöglichen, stellt die Gemeinde Moormerland folgende Checkliste für die Bürgerinnen und Bürger zusammen:

- Für die Pflege und Unterhaltungsarbeiten sollte das Gewässer vom eigenen Grundstück aus zugänglich sein.
- Die Grabensohle der Entwässerungsgräben sollte nicht bewachsen oder verkrautet sein. Wasserpflanzen verhindern jegliches Abfließen des Wassers. Zudem empfiehlt sich eine Sohlentschlammung durchzuführen, aber Achtung: diese bitte nicht bei anhaltendem Frost durchführen!
- Der Grabenquerschnitt sollte nicht eingengt werden. Auch hier muss auf die Beseitigung von Unrat und sonstigen Hindernissen geachtet werden.

- Im Herbst ist hineinfallendes Laub regelmäßig aus den Gräben zu entfernen.
- Eine regelmäßige Kontrolle des Grabens ist vorzunehmen, insbesondere bei starken Regenereignissen.
- Grabenverrohrungen sollten von möglichen Bewuchsen und Hindernissen entfernt werden.
- Unterhaltungsarbeiten sind im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Neben der Grabenunterhaltung ist noch darauf hinzuweisen, dass die Herstellung von baulichen Anlagen in und an Gewässern genehmigungs- oder planfeststellungspflichtig sind.

Die Herstellung von baulichen Anlagen betrifft:

- Böschungseinbauten
- Uferbefestigungen/ Ufersicherungen
- Stege
- Brücken
- Sperren
- Stauanlagen
- Gewässerausbau wie z.B. Verfüllungen, Verrohrungen oder Umlegen von Gewässern

Ebenfalls sind Bodenaufschüttungen oder Abgraben von Ufersteifen genehmigungspflichtig. Entsprechende Anträge sind beim Landkreis Leer, deren untere Wasserbehörde (UWB) zu stellen.

Bei Fragen zum Thema Pflege und Unterhaltung an Entwässerungsgräben, können Sie sich gerne im Baumt der Gemeinde Moormerland informieren. Ihre Ansprechpartner:

Herr Hinderk Meinders

04954 801-154

h.meinders@moormerland.de

Herr Ulf Gerdes

04954 801-163

u.gerdes@moormerland.de

Ansprechpartner, Satzung, Verordnung

In den Skizzen haben wir die häufigsten Grundstückslagen und damit verbundenen Reinigungs- und Winterdienstpflichten dargestellt. Abweichend davon gibt es immer Sonderfälle, die wir hier nicht im Einzelnen erfassen können.

In Zweifelsfällen melden Sie sich gerne unter:

04954 801-172

oder per E-Mail an:

Ordnungsamt@moormerland.de

Die Textfassung der Straßenreinigungssatzung und der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung können Sie auf der Homepage der Gemeinde Moormerland www.moormerland.de einsehen, oder scannen Sie unsere QR-Codes:

Satzung



Verordnung

